

Schweizerisches Bundesblatt.

XXVII. Jahrgang. III. Nr. 27.

26. Juni 1875.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.
Einsenkungsgebühr per Zeile 15 Rp. — Inserate sind franko an die Expedition einzusenden.
Druk und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei in Bern.

Botschaft

des

Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend
Nachtragskredite für das Jahr 1875.

(Vom 18. Juni 1875.)

Tit.!

Wir haben die Ehre, Ihnen folgende Nachtragskreditbegehren
für das laufende Jahr vorzulegen:

Zweiter Abschnitt.

Allgemeine Verwaltungskosten.

D. Bundeskanzlei Fr. 22,000

3. Außerordentliche Drukarbeiten.

In den Voranschlägen für die Jahre 1872 bis 1874 war jeweilen unter obigem Titel ein Kredit ausgesetzt, aus welchem die Auslagen, infolge der Bundesrevision, für Druksachen, Buchbinderarbeiten u. s. w. bestritten wurden. Für das Jahr 1875 glaubte man infolge der Durchführung des Revisionswerkes im Vorjahr von der Aufnahme eines solchen Budgetpostens Umgang nehmen zu können.

Nachdem nun aber, infolge der eingegangenen Referendumsbegehren die Vornahme einer Volksabstimmung über die Bundesgesetze betreffend Civilstand und Ehe und betreffend Stimmrecht angeordnet werden mußte, sehen wir uns im Falle, die Eröffnung eines Kredites zur Bestreitung der daherigen Kosten nachzusuchen.

Die bisher eingegangenen Rechnungen belaufen sich zusammen auf den Betrag von Fr. 20,156. 40, welcher sich nach den verschiedenen Rubriken folgendermaßen vertheilt.

1. Druksachen	Fr. 18,157. 50
2. Buchbinderarbeiten	„ 1,011. —
3. Transportkosten	„ 458. 80
4. Verschiedenes	„ 529. 10

Total wie oben Fr. 20,156. 40

Da diese Summe eine außerordentliche Ausgabe bildet, so schien es unangemessen, dieselbe aus dem ordentlichen Budgetkredit, speziell aus dem Budgetposten „Druksachen“, bei dessen Fixirung die Eventualität einer Referendumsabstimmung auch noch nicht vorgesehen werden konnte, bestreiten zu wollen. Wir hielten es vielmehr für geboten, um die Bewilligung eines speziellen Kredites für „außerordentliche Druckarbeiten“ und zwar, da noch einige Rechnungen ausstehen, im Gesamtbetrage von Fr. 22,000 einzukommen.

E. Bundesgericht Fr. 7,850

2. Gerichtskanzlei Fr. 3,050

b. Besoldung des Kanzleipersonals.

Die Besoldung des Archivars, welche im Budget mit Fr. 3500 vorgesehen ist, sehen wir uns veranlaßt, auf Fr. 4500 zu erhöhen, in Berücksichtigung des Umstandes, daß der betreffende Beamte in jeder Richtung die Zufriedenheit des Gerichtshofes sich erworben und überdies das Leben in Lausanne als sehr theuer bezeichnet werden muß, weshalb eine

Uebertrag Fr. 3,050

Uebertrag Fr. 3,050

Besoldung von Fr. 3500 mit den Ausprüchen, die an den Inhaber genannter Stelle gemacht werden, nicht im Einklang steht Fr. 1,000

In Folge der in hohem Maße überhandnehmenden Koptaturarbeiten, hauptsächlich in deutscher Sprache, wird die Anstellung eines dritten Kopisten ein dringendes Bedürfnis. Die Besoldung der Kopisten beläuft sich auf Fr. 2500, für 6 Monate vom 1. Juli an „ 1,250

c. Hauswart und Weibel „ 800

Wir beantragen, dem Hauswart des Bundesgerichtes für das laufende Jahr eine Vergütung von Fr. 800 für Besorgung der Heizung im provisorischen Gebäude des Gerichtshofes zu verabfolgen. Es hat sich gezeigt, daß es eine absolute Unmöglichkeit ist, die Reinigung und Beheizung der Lokalitäten durch eine und dieselbe Person bewerkstelligen zu lassen, und es wurde daher die Anstellung von Hilfspersonal nothwendig. Die bisherigen Auslagen hierfür betragen bereits Fr. 600; für die ersten Wintermonate sind Fr. 200 in Aussicht genommen. Bei Anlaß der Vorlage des nächstjährigen Budgets werden wir nicht ermangeln, diese Angelegenheit definitiv zu regeln.

Fr. 3,050

3. Allgemeine Ausgaben Fr. 4,800

a. Erste Anschaffung für die Bibliothek Fr. 1,800

Der daherige Kredit beläuft sich auf Fr. 2000; bis dahin sind jedoch bereits Fr. 3228. 40 verausgabt und es werden noch einige neue Anschaffungen im Laufe des Jahres vorgesehen. Es sind für die Bibliothek nur zweckentsprechende Werke,

Uebertrag Fr. 1,800 Fr. 7,850

Uebertrag Fr. 1,800 Fr. 7,850
und zwar in sehr bescheidenem Maße angekauft worden.

b. Kanzleibedürfnisse, erste Einrichtung „ 3,000

Der Kredit für die ersten Einrichtungen der Gerichtskanzlei beträgt Fr. 10,000; wir beantragen Ihnen, denselben auf Fr. 13,000 zu erhöhen.

Bis jezt sind bereits Fr. 8317. 65 verausgabt, und noch bleibt manche Anschaffung zu machen übrig. Wenn berücksichtigt werden will, daß das gesammte Kanzlei- und Büreamaterial beschafft werden mußte, so ist diese Ausgabe leicht erklärlich. Selbstverständlich handelt es sich hier nur um einmalige Anschaffungen, und es wird dieser Budgetansatz im nächsten Jahr bedeutend reduziert werden können.

Fr. 4,800

Bundesgericht Fr. 7,850

Dritter Abschnitt.

Departemente und Verwaltungen.

A. Politisches Departement . . Fr. 11,500

6. Beitrag an schweiz. Konsulate Fr. 10,000

Der bis anhin den schweizerischen Konsulaten im Ausland gewährte Bundesbeitrag von Fr. 50,000 genügt durchaus den Bedürfnissen nicht mehr. An diesem Beitrag partizipirten bekanntlich nur die in Seehäfen bestehenden Konsulate; aber zwei jüngsthin vorgekommene Fälle zeigten, daß es unerläßlich ist, von dieser Regel abzuweichen.

Das Konsulat in Moskau war vakant geblieben, und alle Vorkehren zu dessen Wiederbesetzung schei-

Uebertrag Fr. 10,000

Uebertrag Fr. 10,000

terten, da die hiezu tüchtigen Personen, an welche man sich gewendet hatte, erklärten, daß sie die bedeutenden, mit dem Konsulate in genannter Stadt verbundenen Kosten nicht aus ihren eigenen Mitteln bestreiten wollen. Da das Konsulat in Moskau der Eidgenossenschaft wichtige Dienste leistet, so haben wir uns verpflichtet, bei der Bundesversammlung einen Nachtragskredit zu verlangen, welcher es uns gestattet, dem Titular für seine Kosten eine Entschädigung auszurichten. Unter dieser Bedingung haben die Herren Fäsi und Luchsinger die Funktionen eines Konsuls und Vizekonsuls angenommen. Aehnliche Schwierigkeiten haben bis jezt verhindert, einen Schweizer für das Konsulat in Lyon, welches seit der Demission des Herrn Rüffer vakant geblieben ist, zu ernennen; indessen beharren sowohl der Herr Minister Kern, als die Schweizer in Lyon beim Bundesrath auf der Wiederbesetzung dieser Stelle, selbst auf Kosten eines pekuniären Opfers, da die Wichtigkeit dieses Postens allgemein anerkannt sei. Lyon ist in der That die zweite Stadt von Frankreich und die dortige Schweizerkolonie sehr zahlreich. Die daselbst etablirten Schweizer sind aber wenig wohlhabend und daher häufig im Falle, Rath und Hilfe eines Konsuls anzusprechen. Es schiene ungerecht, aus dem Grunde, weil sich keine Persönlichkeit gezeigt hat, welche die durch das Konsulat erwachsenden Kosten zu übernehmen geneigt ist, dasselbe nicht wieder zu besetzen. Bisher galt zwar der Grundsatz der Unentgeltlichkeit der Konsulatsfunktionen, aber man verstand darunter nicht, daß dieselben für den betreffenden Beamten noch mit pekuniären Opfern verbunden sein sollten. Wenn es ehemals dem Konsul möglich war, seine Auslagen durch Emolumente zu decken, so ist dies dagegen heutzutage nicht immer der Fall. Es ist mitunter schwierig, sich für die für Rechnung unserer Landsleute gehaltenen Auslagen wieder bezahlt zu machen und dieselben mehren sich immer mehr in Folge der erleichterten Kommunikationsmittel, der größern Beweglichkeit der Bevölkerung und der unaufhörlichen Durchreise schweizerischer Angehöriger in den großen

Uebertrag Fr. 10,000

Uebertrag Fr. 10,000

Städten. Und ist es übrigens nöthig, daran zu erinnern, daß der Preis aller Bedürfnisse, sowie der Werth der Zeit in beständigem Steigen begriffen sind, und wenn heutzutage ein Konsul seinem Vaterlande einen Theil seiner Thätigkeit widmet, er damit ein bedeutenderes Opfer bringt, als dies vor zwanzig Jahren der Fall war? Endlich haben andere Verhältnisse die Konsulatsstellung modifizirt; man muthet denselben heutzutage mehr zu und appellirt häufiger an ihre Dienste zum Zweck der Einholung von Erkundigungen aller Art und Berichten in Sachen der Handelsstatistik.

Dieses sind die Gründe, welche uns zur Stellung eines Nachtragkreditbegehrens für Beiträge an schweizerische Konsulate im Ausland veranlassen.

9. Repräsentationskosten „ 1,500

Der Kredit für diese Budget-Rubrik beläuft sich auf Fr. 3000, die daherigen Kosten betragen bis jezt Fr. 3792. 32, so daß bereits eine Ueberschreitung von Fr. 792. 32 vorhanden ist. Diese vermehrten Ausgaben finden ihre Erklärung in dem Umstande, daß bei Anlaß der Unterzeichnung des Weltpostvertrages den Delegirten der Vertragsstaaten ein Banket gegeben wurde. Zur Dekung dieser Ausgabe wird ein Nachtragkredit von Fr. 1500 erforderlich.

Politisches Departement Fr. 11,500

B. Departement des Innern . . Fr. 108,459

I. Kanzlei.

Besoldung des eidg. Forstinspektors zu Fr. 7000
per Jahr, für 7 Monate Fr. 4,084

In Vollziehung des Bundesbeschlusses vom 24. Christmonat 1874, betreffend die Errichtung eines eidg. Forstinspektorates, haben wir unterm 9. April l. J. vorläufig die Stelle des eidg. Forstinspektors be-

Uebertrag Fr. 4,084

Uebertrag Fr. 4,084

setzt, indem wir an dieselbe den Herrn J. Coaz von Chur, Forstinspektor des Kantons St. Gallen, erwählten. Die Besoldung dieses neuen Beamten, welche im genannten Bundesbeschlusse auf Fr. 6000—8000 normirt ist, haben wir für einstweilen auf Fr. 7000 festgesetzt. Es wird nun, da diese Besoldung im Budget des laufenden Jahres nicht vorgesehen ist, ein Nachtragskredit nothwendig, welcher, für 7 Monate berechnet (Herr Coaz hat sein Amt mit dem Monat Juni angetreten), Fr. 4084 beträgt.

4. Gesundheitswesen „ 33,000

Gestützt auf die Bestimmung von Art. 20 des Bundesgesetzes über polizeiliche Maßnahmen gegen Viehseuchen, vom 8. Hornung 1872, reklamiren die Kantone Waadt und Wallis mit Schreiben vom 11. Januar und 6. April abhin Bundesbeiträge an die Vergütungen, welche an die durch die Lungenseuche bedingten Verluste im Herbst 1874 und Winter 1874/75 aus allgemeinen Mitteln geleistet werden mußten.

I. Waadt.

Im Jahre 1873 behandelten die Waadtländer Behörden kleinere Lungenseuchherde in Brenles, Lausanne, in Lavaux, Gland, Oulens, Echallens, Pailly, Dailens und Lucens, im Jahre 1874 in Vuarrens, Bottens, St. Livres, Echallens, Assens und Genollier. Hierauf wurde am 23. August die Seuche konstatirt auf der Alpe Les Begnines und bald nachher bei dem Viehstand der Alpe La Nuvaz. Die Seuche war in diesem Momente schon so ausgebreitet, daß eine Leerung beider Weideplätze durch Tödtung und theilweise Verwerthung der betreffenden Viehstände geboten erschien. Les Begnines war mit 83 Kühen und 24 Stücken Jungvieh, zusammen 107 Stücken Rindvieh bestoßen; La Nuvaz beherbergte 170 Stüke, so daß innerhalb 14 Tagen 277 Rinder geschlachtet werden mußten. Der Erfolg rechtfertigte die Maßregel. Dieselbe stand auch im Einklang mit den Vorschriften des bezüglichen Bundesgesetzes. In Vollziehung eines kantonalen Gesetzes vom 17. Mai 1821 wurde den

Uebertrag Fr. 37,084

Uebertrag Fr. 37,084

Vorschriften von Art. 17 des oben citirten Bundesgesetzes, betreffend Viehseuchen, in folgender Weise ein Genüge geleistet: die Thiere wurden vor dem Abschachten durch Experten geschätzt, dann secirt, die Häute, und von den gesunden Thieren das Fleisch, so gut es ging, verwerthet, und der resultirende Schaden zu $\frac{3}{4}$ für gesundes und $\frac{1}{2}$ für krankes Vieh aus der kantonalen Assekuranzkasse vergütet. Die Kosten dieser Vergütungen beliefen sich auf Fr. 90,962. 40 oder per Stük Fr. 328 $\frac{1}{3}$, was beweist, daß die Schätzungen hoch waren.

Ueberdies haben die allgemeinen und speziellen Tilgungsmaßregeln dem Kanton Waadt einen Kostenaufwand von Fr. 40,518. 66 verursacht. Darunter sind begriffen Fr. 600 für den als Experten berufenen eidg. Viehpolizeikommissär, ferner eine nicht näher präzisirte Summe für aufgebotene Scharfschützen (eine im Waadtlande bei solchen Anlässen herrschende Uebung, deren Werth anheimgestellt bleibt), und endlich die Honorare für Thierärzte, so wie die Kosten für die Erhebungen über Einschleppung und Verbreitung der Seuche, etc. etc.

II. Wallis.

Im Wallis wurde die Lungenseuche im Laufe des Jahres 1873 zu Champéry bekämpft; dieselbe zeigte sich dann im Spätherbst 1874 und Winter 1874/75 in größerer Ausbreitung in Sion, Agettes, Vex, Evolène, Veysonne und Nendaz. Auf Begehren der Behörden des Kantons wurde wiederholt ein Spezialkommissär in der Person des Herrn Stauffer in Neuenburg dahin gesandt. Nach Angabe des Staatsrathes wurden 318 Stüke Rindvieh geschlachtet, von denen 141 an der Lungenseuche schon erkrankt waren. Die Schätzung der 318 Stüke betrug Fr. 53,470 oder circa Fr. 168 pr. Stük, eine Taxe, die ungefähr dem Werth der betreffenden Race entsprechen mag. Nach Abzug des Erlöses für Fleisch und Haut wurden die Eigenthümer für die gesunden Thiere vollständig und für die Kranken zur Hälfte entschädigt. Die Entschädigungssumme beläuft sich auf Fr. 28,152. 15.

Uebertrag Fr. 37,084

(Die Kosten der kleinen Seuche in Champéry vom Jahr 1873, wofür ein Beitragsgesuch voriges Jahr von uns abgewiesen wurde, kommen bei der Berechnung für die Seuche von 1874/75 nicht in Betracht.) Als Kosten für polizeiliche Anordnungen, Spezialüberwachungen, Desinfektionen etc. wurden verausgabt Fr. 5981.

Artikel 20 des Seuchengesetzes, welcher hier maßgebend ist, lautet: „An den Schaden, welchen Maßregeln gegen die Lungenseuche bedingen, leistet der Bund einen Beitrag an die Kantone, wenn von denselben durch größere Ausbreitung der Seuche oder besondere außerordentliche Verhältnisse unverhältnißmäßig große Opfer gefordert werden.“

Daraus folgt:

1) Der Bund gibt nur einen Beitrag an den Schaden, welchen die Maßregeln bedingen. Bei den Verhältnissen, die hier obwalten, haben diese Maßregeln durch Tödtung gesunder Thiere Schaden erzeugt.

2) Die sanitätspolizeilichen Kosten, welche bei der Durchführung der Maßregeln erwachsen, kommen dabei nur indirekt in Berücksichtigung. Sie bleiben zu Lasten der Kantone; höchstens dürften gewisse Kosten bei Desinfektionen in Betracht gezogen werden.

3) Der Bundesbeitrag ist kein fixirter, sondern er richtet sich nach den Verhältnissen. Derselbe kommt den Kantonen zu Hilfe, wenn von ihnen unverhältnißmäßig große Opfer gefordert werden, in Folge größerer Ausbreitung der Seuche oder aus besonders außerordentlichen Verhältnissen.

Es kommt weiter in Betracht:

4) Nach Art. 10 des eidg. Seuchengesetzes ersetzt der Bund den Kantonen die Entschädigungskosten, welche dieselben bei der gemeingefährlichsten Seuche, der Rinderpest, leisten, zur Hälfte; der Bundesbeitrag wird daher in keinem andern Falle diese Quote übersteigen dürfen.

5) In den vorliegenden beiden Fällen erscheint die Verabreichung von Bundesbeiträgen den Absichten des Gesetzes entsprechend.

Uebertrag Fr. 37,084

6) Ob derselbe im Kanton Waadt der Vieh-asssekuranzkasse oder der Kantonskasse zufallen solle, dürfte dem Entscheid der Waadtländer Behörden anheimgestellt werden.

7) Beim Kanton Wallis rechtfertigen die allgemeinen ökonomischen Verhältnisse des Landes, daß bei Berechnung der Beitragssumme von der Totalvergütung gesunder Thiere abgesehen werde. Mithin erscheint es gerechtfertigt, daß:

I. dem Kanton Waadt ein Beitrag
von Fr. 40,000

II. dem Kanton Wallis
ein solcher von „ 13,000

verabreicht werde. An die
daherige Gesamtsumme

von	Fr. 53,000
kann eine Quote von	„ 20,000

aus dem hauptsächlich mit Rücksicht
auf Reklamationen obiger Art ausge-
setzten Kredite für Gesundheitswesen
(Fr. 25,000) füglich bezahlt werden.

Die Restanz von Fr. 33,000

wäre aber durch den beantragten entsprechenden
Nachtragskredit zu deken.

5. Unvorhergesehenes „ 17,900

Durch Beschluß vom 27. Januar 1874 (Amtl. Samml. XI. 454) ermächtigten Sie uns, der Regierung von Graubünden, auf den Nachweis der im Sinne unserer Botschaft vom 29. Dezember 1873 (Bundesbl. 1874. I. 37) vollzogenen Einbürgerung der heimatlosen Bewohner der Ortschaft Cavajone in die Gemeinde Brusio, an die bezüglichlichen Kosten eine Vergütung von Fr. 17,900 zu leisten. Mit der Vollziehung dieses Bundesbeschlusses beauftragt, haben wir denselben unterm 30. Januar 1874 der Regierung von Graubünden mit der Einladung mitgetheilt, seinerzeit den Bericht über die Vollziehung der Einbürgerung zu erstatten. Durch einen seitens dieser Regierung unterm 26. April abhin uns mitgetheilten Beschluß

Uebertrag Fr. 54,984

Uebertrag Fr. 54,984

des Großen Rathes des Kantons Graubünden vom 27. Dezember 1874 ist nunmehr dem oben erwähnten Bundesbeschlusse ein Genüge geleistet, und es wurde daher zufolge unserer Schlußnahme vom 4. Mai abhin der Regierung von Graubünden der durch jenen Bundesbeschluß vorgesehene Betrag von Fr. 17,900, gemäß dem Ansuchen genannter Regierung, ausgerichtet. Das hierbei vorbehaltene Einholen Ihrer Genehmigung dieser Zahlung geschieht durch vorliegendes Nachtragskreditbegehren.

Kanzlei Fr. 54,984

III. Bauwesen.

5. Erstellung eines Gewächshauses für das Bundesrathhaus Fr. 3,930

Der für diese Baute im Budget pro 1874 bewilligte Kredit betrug
Fr. 28,000

Hiezu kommen:

- 1) als Erlös für Material von der alten Serre . . . „ 100
- 2) Nachtragskredit vom Dezember 1874 . . . „ 1,850

zusammen Fr. 29,950

Hievon wurden verwendet „ 27,192

es bleiben somit unverwendet Fr. 2,758
wovon „ 2,730
welche dem Unternehmer als Garantie zurückbehalten wurden.

Für 1875 sind nun noch erforderlich:

- 1) für obige Restzahlung an den Unternehmer Fr. 2,730
- 2) für Erstellung der erforderlichen sogen. Couchen, welche nothwendiger-

Uebertrag Fr. 2,730 Fr. 3,930 Fr. 54,984

	Uebertrag	Fr. 2,730	Fr. 3,930	Fr. 54,984
weise zum Gewächshause gehören, die aber als Gegenstände der weiteren Ausstattung im Budget für den Bau selbst nicht in- begriffen sind; ferner für einige Nacharbeiten an den Stützmauern, welche wegen des etwas un- günstig gelegenen Plazes zweckmäßig erscheinen,				
zusammen	„	1,200		
Total des erforderlichen Nachtragskredites	.	.	Fr. 3,930	

7. Neubauten.

I. Für das Militärdepartement.
e. Anbau an die Konstruktions-
werkstätte in Thun Fr. 23,000

Mit Botschaft vom 19. Dezember abhin, betreffend Nachtragskreditbegehren pro 1874 ist auf eine bezügliche Vorlage des eidgen. Militärdepartements unter Rubrik D. IV. 3. d. ein Nachtragskredit von Fr. 14,900 verlangt worden für Erweiterung der Konstruktionswerkstätte in Thun. Dieses Begehren wurde namentlich dadurch motivirt, daß infolge der bedeutenden Zunahme der Bestellungen von Kriegsfuhrwerken und mit Rücksicht auf die noch in Aussicht stehende weitere Vermehrung dieser Bestellungen die Erweiterung der Konstruktionswerkstätte zur dringenden Nothwendigkeit geworden sei.

Dieser Kredit wurde durch Bundesrathsbeschluß vom 9. Januar l. J., nachdem der Ständerath die gestellten Nachtragskreditbegehren bewilligt, der

Uebertrag	Fr. 26,930	Fr. 54,984
-----------	------------	------------

Uebertrag

Fr. 26,930

Fr. 54,984

Nationalrath aber die Behandlung derselben auf die nächste Session verschoben hatte, dem Militärdepartement zur Verfügung gestellt.

Da aber zu jener Zeit diese Bauangelegenheit sich erst im Stadium der Vorprojektirung befand und die Ausführung des Baues selbst, welcher überhaupt im Winter nicht in Angriff genommen werden konnte, wenigstens vier Monate in Anspruch nimmt, so konnte der für denselben bestimmte Nachtragskredit pro 1874 inner der für den Rechnungsabschluß angesetzten Frist nicht zur Verwendung kommen, weshalb nunmehr ein entsprechender Kredit für 1875 nachverlangt werden muß.

Inzwischen hat unser Departement des Innern nicht ermangelt, die bezüglichen, vom Militärdepartement gemachten (von der Direktion der Konstruktionswerkstätte selbst entworfenen) Vorlagen durch Ausarbeitung eines regelrechten Plancs nebst zudienender Kostenberechnung angemessen ergänzen zu lassen, infolge dessen sich nun ergeben hat, daß für die Ausführung fraglicher Baute statt Fr. 14,900, wie die Konstruktionswerkstätte berechnet hatte Fr. 23,000 erforderlich sind. Letztere Summe stimmt auch ziemlich annähernd mit den infolge der mittlerweilen angeordneten Bauausschreibung eingegangenen Angeboten überein, so daß eine Ueberschreitung derselben jedenfalls nicht zu gewärtigen ist.

II. Für das Finanz- und Zolldepartement (Finanzwesen).

a. 2. Schwellenbauten an der Aare in Thun

Fr. 15,000

Uebertrag

Fr. 41,930

Fr. 54,984

Uebertrag

Fr. 41,930 Fr. 54,984

Schon leztes Jahr ist der Bund als Besizer der Allmend und der sogen. Kalberweide zu Thun zufolge der auf diesem Eigenthum haftenden Schwellenpflicht am linken und rechten Ufer der Aare in den Fall gekommen, gemeinschaftlich mit anderen Interessenten gewisse Schwellenbauten zu bestreiten. Diese Arbeiten mußten in diesem Frühjahr fortgesetzt werden, obwohl sie im Budget nicht vorgesehen werden konnten, weil die Aufforderung dazu von Seite des dortigen Schwellenbezirks zu spät eingegangen war. Wir haben daher auf Antrag des Finanzdepartements den vorläufig nöthigen Kredit eröffnet. Man muß sich jedoch noch auf weitere Kosten gefaßt machen, da die Ursache des eingetretenen Schutzbedürfnisses in einer Vertiefung des Flußbettes besteht, welche von der in den lezten Jahren unterhalb Thun ausgeführten Aarekorrektur ausgehend flußaufwärts im Fortschreiten begriffen ist. Die bisherigen Arbeiten bestehen in einer Schwellenbaute am rechten Ufer zu unterst der Kalberweide. Aus der angegebenen Ursache werden aber voraussichtlich weitere Arbeiten auch am linken Ufer nöthig werden, zumal dasselbe der Flußrichtung zufolge sehr im Angriffe liegt, und um so größere Vorsicht geboten ist, als längs demselben eine Reihe eidgen. Militärbauwerke stehen. Es ist daher auch eine Verstärkung der Uferversicherung bereits eingeleitet.

Diese Angelegenheit wurde bisher vom eidg. Finanzdepartement besorgt, und erst in neuerer Zeit als Bausache dem Departement des Innern zugewiesen.

 Uebertrag Fr. 41,930 Fr. 54,984

Uebertrag	Fr. 41,930	Fr. 54,984
8. b. Entschädigung für den Schneebruch auf dem St. Gott- hard an Uri und Tessin . . .	Fr. 11,545	

In dem Budget pro 1875 ist bloß die im Art. 30 der Bundesverfassung festgesetzte jährliche Entschädigung von Fr. 40,000 vorgesehen.

Zufolge Bundesbeschlusses vom 22. Dezember 1874 (N. G.-S. Bd. I, S. 219) beginnt jedoch die Verpflichtung zur Uebernahme des Schneebruches für Uri und Tessin erst mit dem 1. Juli 1875.

Bis zu diesem Zeitpunkte dauert der Betrieb des Schneebruches für Rechnung der Eidgenossenschaft fort.

Die diesfälligen Kosten, welche mit dem am 1. Mai erfolgten Ausschneiden des Passes ihr Ende erreicht haben, belaufen sich seit dem 1. Januar im Ganzen auf Fr. 44,915. 81.

Ueber den Belang derselben ist zu sagen, daß der verflossene Winter, wie schon im Geschäftsbericht des Zolldepartements erwähnt wurde, für den Schneebruch am St. Gotthard außerordentlich ungünstig war, und daß besonders auf der Streke zwischen Andermatt und Göschenen, in Folge massenhaften Schneefalles, ein ganz ausnahmsweiser Arbeitsaufwand für das Oeffnen des Passes nöthig wurde — Aufwand, der um so kostspieliger zu stehen kam, als die Löhnungsverhältnisse seit dem vorigen Jahre sich vertheuert haben.

In Folge des erwähnten Bundesbeschlusses geht nun mit dem 1. Juli d. J. der Schneebruch an die Kantone Uri und Tessin über, welche dafür von der budgetirten Entschädigung von

Uebertrag	Fr. 53.475	Fr. 54,984
-----------	------------	------------

Uebertrag Fr. 53,475 Fr. 54,984
 Fr. 40,000, das Betreffniß von Fr. 6,628.
 90 Rp. pro 1875 erhalten.

Mit Hinzurechnung dieser Entschädigung zu der obigen Kostensumme von Fr. 44,915. 81 belaufen sich daher die Gesamtausgaben für den Schneebruch auf Fr. 51,544. 71
 nach Abzug der bünd-
 getirten . . . „ 40,000. —

ergibt sich somit eine
 Mehrausgabe von . Fr. 11,545. —

Bauwesen	„ 53,475
Departement des Innern	<u>Fr. 108,459</u>

E. Finanz- und Zolldepartement Fr. 622,800

Abtheilung Finanzen Fr. 122,800

I. Finanzbüro Fr. 2,800

Im diesjährigen Budget wurde der Ansatz für Besoldungen von Fr. 37,500 auf Fr. 34,900 herabgesetzt, weil eine vakant gewordene Kanzlistenstelle unbesetzt geblieben war. Krankheitshalber mußten aber zwei Beamte mehrere Wochen von der Arbeit fern bleiben, so daß, um den Gang des Dienstes nicht zu stören, eine Personalvermehrung vorübergehend unumgänglich nothwendig wurde, deren Kosten auf Fr. 2800 angeschlagen werden muß. Diese Vermehrung war übrigens um so dringlicher, als in das laufende Jahr die Integralerneuerung der Pulver- und Munitionsverkaufspatente fällt, deren Zahl sich auf zirka 600 beläuft. Sämmtliche Patente müssen neu angefertigt werden.

Uebertrag Fr. 2,800

Uebertrag	.	.	Fr.	2,800
Entschädigung an Basel-Stadt	.	.	"	120,000

In Vollziehung des Art. 1, Lemma 2 der Uebergangsbestimmungen der revidirten Bundesverfassung haben die Rätthe den Bundesbeschluß vom 18. März 1875 erlassen, wonach dem Kanton Basel-Stadt als Entschädigung für die ihm infolge der Artikel 20, 30, 36 und 42, Litt. e der Bundesverfassung erwachsende Einbuße für das erste, resp. laufende Jahr eine Summe von Fr. 120,000 verabfolgt werden soll. Da der Posten nicht im Budget steht, so ist dafür ein Nachtragskredit erforderlich.

Fr. 122,800

Abtheilung Zölle " 500,000

VIII. Verschiedenes (Zollrückerstattungen) Fr. 500,000

Es ist dieser Kredit zur Bestreitung der durch die Bundesbeschlüsse vom 10. Oktober und 24. Dezember 1874 herbeigeführten Zollrückvergütungen für Eisenbahnmateriale erforderlich, auf welche bei Aufstellung des Voranschlages pro 1875 noch nicht Rücksicht zu nehmen möglich war, da der erstere Beschluß erst den 22. Januar, der letztere den 1. April in Kraft erwachsen ist.

Unter der Budgetrubrik VIII. „Verschiedenes“ ist eine Summe von Fr. 50,000 vorgesehen. Es dient diese aber zur Bestreitung der ordentlich hieher fallenden Ausgaben, neben welchen die kraft jener Bundesbeschlüsse seit dem 22. Januar d. J. bis zum 20. Mai geleisteten Rückvergütungen einzig sich auf die Summe von Fr. 401,614. 27 belaufen.

Diese Rückvergütungen, über welche eine getrennte Rechnung geführt wird, zerfallen in zwei Abtheilungen, nämlich:

- a. für Eisenbahnschienen der ersten Anlage (Bundesbeschluß vom 10. Oktober 1874), und

Uebertrag Fr. 622,800

Uebertrag Fr. 622,800

- b. für dasjenige seit dem 20. Juli 1874 verzollte Eisenbahnmateriäl, welches in Folge Bundesbeschlusses vom 24. Dezember 1874 nach einem besondern, mit dem 1. April in Kraft getretenen Tarif verzollbar geworden ist, und für das bis zum 20. Juli v. J. zurück, die gegenüber diesem Tarif sich ergebende Zolldifferenz zurückvergütet wird.

ad a. betragen die bis zum 20. Mai geleisteten Rückvergütungen . . . Fr. 148,775. 10

ad b. wurden bis zum 20. Mai
zurückvergütet . . . 252,839. 17

im Ganzen Fr. 401,614. 27

Für erstere hat die Zollrückvergütung Fortdauer für alle zur ersten Anlage von Eisenbahnen einzuführenden Schienen; für letztere dürften dieselben in naher Zeit ihren Schluß erreichen; immerhin werden noch einige Zahlungen zu leisten sein. Es ist daher außer der Summe von Fr. 401,614. 27 ein weiterer Kredit behufs Bestreitung der bis Ende 1875 hinzukommenden Rückvergütungen erforderlich.

Das Zolldepartement glaubt nicht zu hoch zu gehen, wenn es hiefür auf die Summe von Fr. 98,386 abstellt, welche mit der bereits verausgabten Rückvergütung im Ganzen die Summe von Fr. 500,000 ausmacht, in welchem Belange daher die Erwirkung eines Nachtragkredites beantragt wird. Diesem steht übrigens eine Mehreinnahme an Zöllen gegenüber, welche bis zum 10. Juni die Summe von Fr. 1,046,000 im Vergleiche zu den Zolleinnahmen während des nämlichen Zeitraumes des Vorjahres erreicht.

Finanz- und Zolldepartement Fr. 622,800

F. Eisenbahn- und Handelsdepartement.

I. Eisenbahn-Abtheilung . Fr. 7,000

d. 1. Druk- und Lithographiekosten

Fr. 5,000

In der Botschaft vom 26. November v. J. sind Fr. 4000 für technische Druksachen in Aussicht genommen. Diese Summe ist bereits erschöpft durch folgende Ausgaben:

- 1) Fr. 3270 Nettoausgabe für die graphische Darstellung der Signale. Eine namhafte Zahl eingebundener Exemplare, im Kostenpreis von Fr. 3 war gratis u. a. an Kantonsregierungen abzugeben; ein großer Theil der mit französischem Text gedruckten 1000 Exemplare und die mit italienischem Texte liegen noch auf Vorrath.
- 2) „ 472 für offizielle Eisenbahnkarten und Zeichnung einer Distanzenkarte.
- 3) „ 727 für Normalien (Brücken, Normalprofil und zweistöckige Wagen).

Fr. 4,469

Zu diesem Ueberschuß von annähernd Fr. 500 kommen folgende neue Ausgaben:

- 1) 1000 Exemplare der graphischen Darstellung der Signale mit deutschem Text, da die erste Auflage vergriffen ist „ 2,000
- 2) 6—7 Blätter Schemate, durchschnittlich 75 Rp. per Blatt kostend, je 500 Exemplare „ 2,500

Fr. 5,000

Diese Druksachen werden allerdings schon dieses Jahr gewisse Einnahmen abwerfen; ein bestimmter Ansatz läßt sich aber nicht machen, und die Einnahmen werden wohl durch die in Vorstehendem nicht in Rechnung gebrachte Ausgaben für Druk und Papier der Karten etc. aufgewogen werden.

Uebertrag Fr. 5,000

	Uebertrag	Fr. 5,000
e. Unvorhergesehenes	"	2,000

Zur Redaktion von Gesezentwürfen. Gemäß den im Geschäftsbericht enthaltenen Mittheilungen fällt der Schweiz die Aufgabe zu, einen Entwurf für eine internationale Vereinbarung über gewisse Materien des Transportwesens auf Eisenbahnen vorzulegen. Es ist ein schweizerischer Jurist mit der Ausarbeitung desselben beauftragt, und eine Kommission wird niedergesetzt werden, um demselben die definitive Fassung zu geben.

Eisenbahn- und Handelsdepartement	Fr. 7,000
-----------------------------------	-----------

G. Post- und Telegraphendepartement	Fr. 70,000
-------------------------------------	------------

I. Postverwaltung.

VI. Postmaterial	Fr. 70,000
----------------------------	------------

B. Bahnposten und Schiffbüreaux.

Im Budget pro 1875 wurde ein Betrag von Fr. 43,200 für Anschaffung von sechs neuen Bahnpostwägen bewilligt. Da indessen die seither gemachten Erfahrungen uns überzeugt haben, daß eine Anzahl älterer Wägen sich zum Bahnpostdienst nicht mehr eignen und durch neue ersetzt werden müssen, wenn überhaupt eine Störung im Bahnpostbetrieb nicht eintreten soll, und daß die für die neu zu eröffnenden Bahnlinien vorgesehene Wagenzahl nicht hinreicht, um allen Betriebsanforderungen entsprechen zu können, so sehen wir uns in der Lage, jezt schon auf Rechnung des nächstkünftigen Jahres einen Nachtragskredit für zirka 10 weitere neue Wägen im Betrage von Fr. 70,000 auf der Rubrik „Postmaterial“, Unterrubrik B. „Bahnposten und Schiffbüreaux“, zu verlangen. Ohne Zweifel dürften später etwa 6 ältere Wagen um einen Preis von zirka Fr. 18,000 bis Fr. 20,000 veräußert werden können.

Als besondern Grund einer nothwendigen Vermehrung des Bahnpostwagenmaterials führen wir noch an:

- 1) daß infolge Neugestaltung der Zugsformationen von Seite einzelner Bahnverwaltungen und Umgestaltung der Fahrtenpläne für den bisherigen Bahnpostbetrieb einige Wägen mehr als bisanhin erforderlich werden;

- 2) weil mit der zum Theil im Laufe dieses Sommers sowohl, als mit dem nächsten Jahre eintretenden Vermehrung der Bahnpostkurse um 14 neue Kurse eine Reduktion derjenigen auf den bisher befahrenen Linien nicht eintreten kann, somit für den täglichen Dienst wenigstens 58—60 Bahnpostwagen erforderlich werden, und weil
- 3) für diesen Bahnpostbetrieb allermindestens ein Drittel Reservewagen vorhanden sein müssen, somit die bevorstehende Zahl sowohl vorhandener, als noch in Konstruktion sich befindlicher 72 Wagen nicht ausreichend sind.

Mit der weiteren Beschaffung von 10 neuen Wagen werden wir dem dringenden Bedürfniß auch für das nächste Jahr Genüge geleistet haben.

D. Militärdepartement . Fr. 2,286,516

Die nachträglichen Kredite, welche die Militärverwaltung zu verlangen hat, unterscheiden sich in solche, welche

- 1) außerordentlicher Natur und durch die Einführung der neuen Militärorganisation bedingt sind, und
- 2) in solche, welche sich auf das ordentliche Budget beziehen.

Wir halten dieselben in diesem Berichte auseinander.

I. Außerordentliche Kredite.

A. Infanterie.

In einer einläßlichen Botschaft vom 11. Dezember v. J. haben wir der hohen Bundesversammlung auseinandergesetzt, daß die Kosten der Infanterie-Instruktion im Budget für 1875 nur auf die Rekruten des Jahrganges 1855 berechnet seien, daß aber in einer Anzahl von Kantonen der Unterricht des ganzen Jahrganges 1854 und in einzelnen sogar derjenige des Jahrganges 1853 noch ausstehe. Die Frage, wer die Kosten des Unterrichtes und der Ausrüstung dieser älteren Jahrgänge zu tragen habe, wurde von uns dahin beantwortet, daß diese Verpflichtung den betreffenden Kantonen obliege.

Auf unsere Vorlage hin haben Sie unterm 24. Dezember 1874 beschlossen:

„Es sei der Bundessath ermächtigt, die Instruktion der Infanterierekruten der älteren Jahrgänge auf die Dauer von 28 Tagen festzustellen“; und

von dem Nationalrathe wurden wir speziell im Weitem beauftragt: „betreffend die Instruktion und Bekleidung der früheren Rekrutenklassen und für die daherigen Kosten ein detaillirtes Nachtragskreditbegehren vorzulegen.“

In Vollziehung dieser Beschlüsse trafen wir unterm 31. März d. J. die Verfügung, außer den Rekruten des Jahrganges 1855 im laufenden Jahre nur die noch nicht instruirten Dienstpflichtigen der Jahrgänge 1843—1854 in die Rekrutenschulen einzuberufen, und zwar die Instruktion aller dieser ältern Klassen in diesem Jahre vorzunehmen. Wir gingen dabei von der Anschauung aus, daß es gegenüber der ohnehin außerordentlichen Anzahl von Rekruten und der Größe der daraus entstehenden Kosten in dem gegenwärtigen Uebergangsstadium nicht zu rechtfertigen sei, die Ausgaben noch, namentlich durch den Unterricht und die Instruktion von Mannschaften zu vermehren, welche schon im nächsten Jahre in die Landwehr übertreten würden und dort nicht einmal die Gelegenheit hätten, den erhaltenen Unterricht fortzusetzen und an den eigentlichen Korpsübungen Theil zu nehmen. Insofern also die Bundesversammlung durch diese Mittheilung unserer Verfügung nicht zu einem gegenheiligen Beschlusse sich veranlaßt findet, werden wir die frühern vor 1843 gebornen und noch nicht instruirten Wehrpflichtigen der Besteuerung überweisen; dagegen aber selbstverständlich für die Zukunft streng nach Art. 258 der Militärorganisation verfahren.

Von der Vertheilung der Instruktion der älteren Klassen auf zwei Jahrgänge haben wir Umgang nehmen müssen, weil im nächsten Jahre neben den ordentlichen Rekrutenkursen und Wiederholungskursen Zeit, Waffenplätze und Instruktionskräfte für außerordentliche Kurse gänzlich mangeln würden.

Das Resultat der in obigem Sinne vorgenommenen Rekrutirung war nun folgendes:

1. An Rekruten der Jahrgänge 1843—1854.

Zürich . . .	2,584	Uebertrag	7,829
Bern . . .	3,726	Schaffhausen . . .	79
Luzern . . .	409	Appenzell A. Rh. . .	157
Schwyz . . .	152	St. Gallen . . .	336
Obwalden . . .	10	Aargau . . .	773
Glarus . . .	181	Thurgau . . .	312
Zug . . .	47	Tessin . . .	150
Freiburg . . .	188	Waadt . . .	804
Solothurn . . .	109	Wallis . . .	316
Basel-Stadt . . .	143	Neuenburg . . .	271
Basel-Landschaft . . .	280	Genf . . .	130
	7,829		11,157

In dieser Zahl ist die gesammte noch nicht instruierte Mannschaft von zwölf Jahrgängen und daher auch eine bedeutende Quote von Landesabwesenden inbegriffen. Außer diesen letzteren fallen die sanitarisch Untauglichen oder Zurückgestellten für die Instruktion außer Betracht, so daß bei der Kostenberechnung ein wesentlicher Abschlag von der Gesamtziffer gemacht werden muß. Die dieses Frühjahr in den betreffenden Schulen gemachten Erfahrungen geben hiefür den nähern Anhalt; sie stellen heraus, daß von den zu den Schulen älterer Jahrgänge Verzeichneten wegen Abwesenheit und körperlicher Untauglichkeit nur 64 % zur Instruktion und Ausrüstung gelangen. Von der Gesamtziffer von 11,157 Mann sind somit 36 % in Abzug zu bringen, und es verbleiben demnach in dieser Rubrik im Ganzen 7141 Mann.

Die Kosten derselben werden sich belaufen:

Fr. 2. 20 $\times$ 30 Tage =	Fr. 66. —	für Unterricht
	„ 130. —	„ Bekleidung
	„ 10. 60	„ Bewaffnung

Total per Mann Fr. 206. 60

Die Gesamtkosten werden also betragen 7141 Mann $\times$ Fr. 206. 60 = Fr. 1,475,330. 60.

Die Handfeuerwaffe ist hier nicht berechnet, weil die Mannschaft aus den in den Kantonen disponibeln Repetirgewehren nach Mitgabe des Art. 142 der Militärorganisation bewaffnet werden kann.

2. Rekruten des Jahrganges 1855.

Die Gesamtzahl der Rekruten des Jahrganges 1855 beträgt 10,878 Mann. In den bisherigen Rekrutenschulen dieses Jahrganges kamen als nichteingesüßt oder ärztlich entlassen 15 % in Abgang, so daß also für Ausrüstung und Bekleidung 10,878 — 15 % = 9247 Mann in Aussicht zu nehmen sind.

Für den einzelnen Mann betragen die Kosten nach den Ausweisen zu dem diesjährigen Budget

Fr. 103. 40	für Unterricht,
„ 130. 55	„ Bekleidung,
„ 70. —	„ Bewaffnung,

Total per Mann Fr. 303. 95.

Die Bewaffnung ist in diesem Ansatz auf den Durchschnitt der sämtlichen Rekruten berechnet, in denen auch die nicht-gewehrtragenden Sanitäts- und Verwaltungstruppen inbegriffen sind. In dem Budget sind im Ganzen nur 8800 Handfeuerwaffen (Ge-

wehre und Stuzer) vorgesehen, indem der geringe Mehrbedarf für dieses Jahr aus den vorhandenen Beständen gedeckt werden kann.

Die Kosten für die Rekruten des laufenden Jahrganges werden also betragen:

$$9247 \text{ Mann} \times \text{Fr. } 304 = \text{Fr. } 2,811,088.$$

Die Gesamtkosten der Ausrüstung und des Unterrichtes der Infanterierekruten werden im Budgetjahr betragen:

1) Rekruten älterer Jahrgänge . . .	Fr. 1,475,330. 60
2) „ des Jahrganges 1855 . . .	„ 2,811,088. —

Total Fr. 4,286,418. 60

dazu kommen noch die Auslagen für je vier Hilfsinstruktoren, welche durch die diesjährigen Parallelschulen erforderlich werden:

$$\text{Für 6 Parallelschulen 24 Instruktoren} \times 30 \text{ Tage} \times \text{Fr. } 12 . . . \text{Fr. } 8,640$$

Die Kosten für 17 Cadreskurse, welche den 17 Rekrutenschulen älterer Jahrgänge vorausgehen, nach der Berechnung des Budget Fr. 4000 „ 68,000

$$\text{Soldzulage für die Unteroffiziere für 17 Kurse 70 Mann} \times 38 \text{ Tage} \times 17 \text{ Schulen} \times \text{Fr. } 1 . . . \text{„ } 45,220$$

„ 121,860. —

Fr. 4,408,278. 60

$$\text{Für Infanterie-Bekleidung, Ausrüstung und Unterricht sind im Budget für 1875 bewilligt . . . „ } 3,308,516. 95$$

$$\text{Es sind also noch zu deken . . . Fr. } 1,099,761. 65$$

B. Artillerie.

In der Botschaft zu dem diesjährigen Budget, welche von dem Militärdepartemente vor dem Abschluß der Berathungen über die Militärorganisation ausgearbeitet werden mußte, haben wir (S. 123) erklärt, daß die Bestimmung der Rekrutenzahl der Artillerie Schwierigkeiten biete, da nach dem zu erlassenden Geseze eine Anzahl neuer Korps (Feldbatterien, Feuerwerkerkompagnien, Parkkompagnien und Armeetrain) zu errichten seien, so daß eine genaue Erhebung des effektiven Standes aller einzelnen Korps in den Kantonen und eine Vergleichung mit dem Solletat des neuen Gesezes der Fixirung der diesjährigen Rekrutenzahl vorangehen und daher ein Nachtragskreditbegehren vorbehalten werden mußte.

Diese weitläufige Arbeit ist nun seither beendet worden und ergibt das Resultat, daß zur Formirung der Artillerietruppenkörper, wie sie das neue Gesez vorschreibt, gegenüber dem Stand auf Ende 1874 im Ganzen 5300 Mann fehlen. Wir gehen nun von der Ansicht aus, daß die Kompletirung successiv vorzunehmen sei, aber nicht zu weit hinausgeschoben werden dürfe, eine Anschauung, die wohl keiner Rechtfertigung bedarf.

In Bezug auf das Einzelne verweisen wir auf die diesem Bericht beigelegten Akten, aus denen ersichtlich ist, daß namentlich die Trainbataillone beinahe ganz neu zu formiren sind. Zur Kompletirung nehmen wir fünf Jahre an.

Diese außerordentliche Rekrutirung wird während dieser Zeit zwar das Budget belasten, jedoch nicht, um den ganzen Betrag der daherigen Kosten, da dieselbe eine entsprechende Verminderung der Infanterierekrutenzahl zur Folge haben wird.

Die ordentliche Rekrutirung für das Jahr 1875 beträgt

	Kanoniere.	Feuerwerker.	Batterietrain.	Armeetrain.
	792	44	815	376
Die Ergänzungs- rekrutirung .	301	52	210	479
zusammen	1093	96	1025	855
zusammen 3069 Mann.				

Aus den Rapporten über die ersten Feldartillerieschulen bleibt im Durchschnitt 5% der ausgehobenen Mannschaft zurück, so daß voraussichtlich nur zur Instruktion gelangen:

	Kanoniere.	Feuer- werker.	Batterie- train.	Armeetrain.	
	1038	91	974	812	= 2915
Budgetirt sind .	697	—	852	250	= 1799
	341	91	122	562	= 1116

Zur Berechnung der daherigen Kosten benutzen wir wiederum die in der Budgetvorlage und im Bundesbeschluß vom 19. März l. J. über die Bekleidungsentschädigung angesetzten Einheitspreise:

a. Unterrichtskosten.

Mannschaft.

Kanoniere	Fr. 5. 70	× 57 Tage	= Fr. 324. 90
Feuerwerker	„ 2. 20	× 44 „	= „ 96. 80
Batterietrain	„ 5. 70	× 57 „	= „ 324. 90
Armeetrain	„ 4. 70	× 44 „	= „ 206. 80

Pferde.

Miethe per Tag = Fr. 2. —

b. Bekleidungskosten.

1) Kanonier Fr. 130. —

2) Train „ 215. —

c. Bewaffnungskosten.

1) Kanonier Fr. 13. 50

2) Batterietrain „ 22. —

3) Armeetrain „ 13. 50

Gesamtkosten.

Mannschaft.

1) Kanonier . . Fr. 324. 90

„ 130. —

„ 13. 50

Fr. 468. 40

2) Feuerwerker Fr. 96. 80

„ 130. —

„ 13. 50

„ 240. 30

3) Batterietrain Fr. 324. 90

„ 215. —

„ 22. —

„ 561. 90

4) Armeetrain Fr. 206. 80

„ 215. —

„ 13. 50

„ 435. 30

Mannschaft.

1038 Kanoniere $\times$ Fr. 468. 40 = Fr. 486,199. 20

91 Feuerwerker $\times$ „ 240. 30 = „ 21,867. 30

974 Batterietrain $\times$ „ 561. 90 = „ 547,290. 60

812 Armeetrain $\times$ „ 435. 30 = „ 353,463. 60

Fr. 1,408,820. 70

Pferde.

150,412 Tage à Fr. 2 . . = „ 300,824. —

Fr. 1,709,644. 70

Fr. 1,709,644. 70

Hiezu kommen :

Soldzulage für 600 Unteroffiziere durchschnittlich zu 50 Tag $\times$ Fr. 1	.	n	30,000. —
			Fr. 1,739,644. 70
Budgetirt waren		n	1,133,425. —
Zu wenig		Fr.	606,219. 70

D. II. E. 1—4. Bewaffnung . . . Fr. 436,464. 15

Nach Art. 135 der Militärorganisation sorgt der Bund für die gesetzlich vorgeschriebene persönliche Bewaffnung des Bundesheeres. Für das laufende Jahr 1875 sind die hierfür nöthigen Kredite bewilligt, und es werden dieselben auch für das Bedürfniß ausreichen. Für die Anschaffungen, die zur Bewaffnung der Rekruten des nächsten Jahres bestimmt sind, wären nun die Kosten auf das Budget von 1876 zu nehmen. Daraus würde folgen, daß die Lieferungen erst zu Anfang des folgenden Jahres vergeben werden könnten, was mehrfache Nachtheile mit sich führt. Eine Anzahl von Kantonen hat denn auch bisher die militärischen Anschaffungen ein Jahr früher gemacht, resp. bewilligt, als sie gebraucht wurden, und wir möchten Ihnen wenigstens für einen Theil der unter die „Bewaffnung“ fallenden Gegenstände den gleichen Vorschlag machen, d. h. den Kredit für 1876 anticipando zu bewilligen.

Die Gegenstände, um die es sich handelt, sind folgende :

- 1) Patronaschen und Leibgurt,
- 2) Gewehrriemen,
- 3) Säbelkuppel,
- 4) Reitzeuge,
- 5) Grad und andere Abzeichen.
- 6) Musikinstrumente etc.

Alle diese Gegenstände müssen bis zu Anfang der nächstjährigen Rekrutenschulen (Monat März) angefertigt, übernommen und kontrolirt werden, was unmöglich in drei Monaten geschehen kann, wenn die Lieferungen nicht schlecht ausfallen sollen. Namentlich in Bezug auf das Lederzeug ist eine bei weitem längere Frist nöthig.

Die Ausgabe, um deren Bestreitung wir nachsuchen, ist also keine Mehrausgabe; es handelt sich einfach darum, dieselbe im Interesse der Sache zur rechten Zeit, d. h. früher als es die Budgetirung für 1876 erlauben würde, zu machen. Wenn Sie die-

selbe bewilligen, so würde dann in das Budget von 1876 der entsprechende Posten für das folgende Jahr 1877 aufgenommen.

Mannschaft.

Infanterie.

Rekrutirt wurden pro 1875 10,878 Mann, wovon 15 % mit
1,631 „ weniger einrücken,

so daß 9,247 Mann verbleiben werden,
welchen Bestand wir auch für das künftige Jahr annehmen, um
so mehr als die Ergänzungsrekrutirung der Artillerie zirka 1042
Mann erfordert, die sonst als Infanteristen ausgerüstet werden
müßten.

Aus den bis jezt stattgefundenen Ausschreibungen kleinerer
Lieferungen ergibt sich, daß die Einheitspreise der Ausrüstungs-
gegenstände die dem Budget zu Grunde gelegten Ansätze nicht
überschreiten werden.

Wir bedürfen für diese Waffe:

9247 komplette Patrontaschen à Fr. 10. 60	= Fr. 98,018. 20
1000 Seitengewehre à Fr. 13. 50	= „ 13,500. —
	Fr. 111,518. 20

Kavallerie.

Rekrutirt wurden 400 Dragoner,
80 Guiden,

Total 480 Mann,

welche Zahl pro 1876 in Aussicht genommen wird. Die Aus-
rüstung dieser Mannschaft erfordert:

400 Säbel mit Kuppel, Patrontaschen und Karabiner-Riemen für Dragoner à Fr. 35. 50	= Fr. 14,200
80 „ mit Kuppel, Patrontaschen für Guiden à Fr. 25. 70	= „ 2,056
400 Reitzeuge für Dragoner à Fr. 279. 20	= „ 111,680
80 „ für Guiden à „ 274. 20	= „ 21,936
	Fr. 149,872

Artillerie.

Rekrutirt wurden im Ganzen	3,069 Mann,
wovon 5 % mit	154 „
zurückblieben	Total 2,915 Mann,

und pro 1876 angesetzt werden müssen und welche sich folgendermaßen repartieren :

538	Kanoniere der Batterien,
283	„ „ Positionsartillerie,
219	„ „ Parkkolonnen,
666	Train der Batterien,
307	„ „ Parkkolonnen,
511	Armeetrain (Batterien),
301	„ (Linien),
91	Feuerwerker.

Der Bedarf an Ausrüstung für diese Mannschaft ist folgender:

Kanoniere der Batterien	538 Mann	à Fr. 13. 50	= Fr. 7,263. 40
„ „ Parkkol.	219	„ „ „ 22. 65	= „ 4,960. 35
„ „ Posit.-K.	283	„ „ „ 13. 50	= „ 3,820. 50
Feuerwerker	91	„ „ „ 13. 50	= „ 1,228. 50
Feldartillerietrain	973	„ „ „ 22. —	= „ 21,406. —
Armeetrain	812	„ „ „ 13. 50	= „ 10,962. —
Fr. 49,640. 75			

Genie.

Rekrutirt wurden pro 1875:

200	Sappeurs,
130	Pontonniere,
160	Pionniere,
160	Infanterie-Pionniere,

650 Mann,

Hievon 5 % mit	32	„	in Abzug wie bei der Artillerie,
bleiben	618	Mann,	deren Ausrüstungskosten betragen :
Sappeurs	190,	Faschinenmesser, Patrontaschen, Gewehr-	
		riemen à Fr. 24. 10	= Fr. 4,579. —
Pontonniere	124,	dito „ „ 24. 10	= „ 2,986. 40
Pionniere	152,	dito „ „ 24. 10	= „ 3,663. 20
Infant.-Pionniere	152,	Faschinenmesser u. Axt	
		à Fr. 23. 70	= „ 3,602. 40
Fr. 14,831. —			

Sanitätstruppen.

Um die Lücken, welche dem Sanitätspersonal durch die Vermehrung der Korps und der Kreirung der Krankenträger erwachsen sind, baldigst zu ergänzen, ist eine verstärkte Aushebung erforder-

lich. In Folge dessen wird auch der Bestand der Ausrüstungsgegenstände erhöht werden müssen und auf

170 Wärter,
480 Träger,

650 Mann zu berechnen, Seitengewehr, Verbandtaschen und Wasserflasche à Fr. 31. 30 . . . = Fr. 20,345. —

Verwaltungstruppen.

Rekrutirt werden pro 1876 nach Maßgabe der diesjährigen Aushebung:

104 Mann à Fr. 13. 50 . . . = Fr. 1404. —

Offiziersausrüstung.

Der Bestand an berittenen Offizieren beträgt 1927

„ „ „ unberittenen „ „ 2607

Dienstzeit durchschnittlich 12 Jahre, was einen Bestand an jährlich neu zu erneuernden:

von berittenen Offizieren . . . 160

„ unberittenen „ . . . 216 ausmacht.

Die Ausrüstung dieser Offiziere, welche zu beschaffen ist, besteht für Unberittene in Seitengewehr und Gradabzeichen und überdies in Reitzug für die Berittenen:

Berittene Offiziere: Säbel Fr. 35. —

Reitzug „ 250. —

Gradab-
zeichen „ 16. 60

Fr. 301. 60 $\times$ 160 = Fr. 48,256. —

Unberittene Offiziere: Säbel Fr. 34. 70

Gradab-
zeichen „ 16. 60

Fr. 51. 30 $\times$ 216 = „ 11,080. 80

Summa Fr. 59,336. 80

Zu bemerken ist, daß der Budgetposten: Equipements-Beiträge, Litt. D. II. G. um obige Summe in Zukunft vermindert wird.

Infanterie.

a. Besondere Ausrüstung.

11	Offizierssäbel mit Kuppel für Fähndriche	. . . à Fr. 34. 70 = Fr.	381. 70
43	Fouriertaschen . . .	„ „ 10. — = „	430. —
136	Trompetertaschen . . .	„ „ 6. — = „	792. —
136	Instrumente mit Schnur . . .	„ „ 75. — = „	10,200. —
80	Trommeln à Fr. 30 und Kniefell à Fr. 13 . . .	„ „ 43. — = „	3,440. —
			Fr. 15,243. 70

b. Gradabzeichen.

86	Feldweibel	à Fr. 3. 20 = Fr.	275. 20
86	Fouriere	„ „ 3. 70 = „	318. 20
684	Wachtmeister	„ „ 1. 60 = „	1,094. 40
1368	Korporäle	„ „ —. 50 = „	684. —
42	Büchsen- macher	„ „ 1. — = „	42. —
			„ 2,413. 80

Kavallerie.

a. Besondere Ausrüstung.

5	Fourier- taschen	à Fr. 10. — = Fr.	50. —
28	Trompeter- taschen	„ „ 6. — = „	168. —
28	Instrumente mit Schnur	„ „ 75. — = „	2100. —
58	Feldbeile	„ „ 4. 50 = „	261. —
			„ 2,579. —

b. Gradabzeichen.

8	Feldweibel	à Fr. 5. 80 = Fr.	46. 40
5	Fouriere	„ „ 6. 50 = „	32. 50
28	Wachtmeister	„ „ 3. — = „	84. —
58	Korporäle	„ „ —. 50 = „	29. —
16	Arbeiter	„ „ 1. — = „	16. —
			„ 207. 90

Uebertrag 20,444. 40

Uebertrag Fr. 20,444. 40

Artillerie.

a. Besondere Ausrüstung.

14 Offizierssäbel mit Kuppel	à Fr. 35. — =	Fr. 490. —	
14 Patrontaschen für Adjutant- Unteroffiziere	„ „ 3. 75 = „	51. 50	
14 Revolvertaschen für Unteroffiziere	„ „ 3. — = „	42. —	
88 Patrontaschen	„ „ 3. 75 = „	330. —	
88 Revolvertaschen	„ „ 3. — = „	264. —	
70 Trompeter- taschen	„ „ 6. — = „	420. —	
70 Instrumente mit Schnur	„ „ 75. — = „	5250. —	
			„ 6,847. 50

b. Gradabzeichen.

18 Feldweibel	à Fr. 7. 80 =	Fr. 140. 40	
18 Fouriere	„ „ 8. 50 = „	153. —	
20 Trainwacht- meister	„ „ 4. 20 = „	84. —	
108 Trainkorporäle	„ „ —. 85 = „	91. 80	
120 Kanonierwacht- meister	„ „ 4. 20 = „	504. —	
302 Gefreite	„ „ —. 55 = „	166. 10	
92 Arbeiter	„ „ 1. — = „	92. —	
			„ 1,231. 30

Genie.

a. Besondere Ausrüstung.

4 Fouriertaschen	à Fr. 10. — =	Fr. 40. —	
10 Tambouren	„ „ 43. — = „	430. —	
			„ 470. —

b. Gradabzeichen.

4 Feldweibel	„ „ 4. — =	Fr. 16. —	
4 Fouriere	„ „ 4. 50 = „	18. —	
50 Wachtmeister	„ „ 2. 20 = „	112. —	
56 Gefreite	„ „ —. 55 = „	30. 80	
6 Arbeiter	„ „ 1. — = „	6. —	
			„ 182. 80

Uebertrag Fr. 29,176. —

Uebertrag Fr. 29,176. —

S a n i t ä t.

98 Wachtmeister à Fr. 2. 20 „ 215. 60

V e r w a l t u n g s t r u p p e n.

a. Besondere Ausrüstung.

8 Fouriertaschen à Fr. 10. — = Fr. 80. —

b. Gradabzeichen.

8 Fouriere à Fr. 4. 50 = „ 36. —

4 Wachtmeister „ „ 2. 20 = „ 8. 80

„ 124. 80

Total Fr. 29,516. 40

K o r p s a b z e i c h e n.

Laut dem unterm 24. Mai erlassenen Bekleidungsreglement sollen sämtliche Truppen die Nummern ihrer Korps auf den Achselklappen tragen. Damit nun diese Numerirung möglichst bald im Interesse der Uniformirung und der Disciplin durchgeführt werden kann, was bei Anlaß der Herbstmusterungen theilweise stattfinden sollte, beehren wir uns, um einen bezüglichlichen Nachkredit einzukommen. Die Kosten dieser Korpsabzeichen betragen 40 Rp. für das Paar Achselklappen.

Der Bestand der künftigen Feldarmee wird ohne Offiziere folgende Ziffer erreichen:

Infanterie	80,393
Kavallerie	4,348
Artillerie	13,226
Genie	2,992
Sanitätstruppen	1,512
Verwaltungstruppen	328

102,799 Mann à 40 Rp = Fr. 41,119. 60

Es würde somit die Anschaffung für die Armee Fr. 41,119. 60 betragen. Der Kredit, den wir verlangen, beträgt die Hälfte dieses Betrages mit Fr. 20,509. 80 oder rund 20,500, indem wir beabsichtigen, die komplette Durchführung derselben auf zwei Jahre zu vertheilen.

Rekapitulation der Kredite außerordentlicher Natur.

Infanterie	Fr. 1,099,761. 65
Artillerie	" 606,219. 70
Bewaffung und Ausrüstung	" 436,464. 15
Korpsabzeichen	" 20,500. —
	Fr. 2,162,945. 50

Ordentliche Nachkredite.**D. II. A. 4. d. e. Waffenchef des Genies.**

Bürekosten und Reisekosten Fr. 1,000. —

Dieser Nachkredit findet seine Begründung in dem Umstand, daß die Uebersiedlung des Geniebüreau mit Archiv von Zürich nach Bern die Reisekosten um zirka Fr. 500 verneht hat, da die Uebernahme der Geschäfte durch den neuernannten Waffenchef wiederholte Besprechungen mit dem bisherigen Titularen erforderte.

Im Fernern mußte die Büreamiethe in Zürich bis zum 1. Juli, also für ein $\frac{1}{2}$ Jahr, noch entrichtet werden mit Fr. 500.

D. II. A. 6. Verwaltung des Materiellen " 5,700. —

Die Organisation der Verwaltung des Materiellen in zwei getrennte Dikasterien, die technische und administrative Abtheilung, deren Obliegenheiten in Folge der Beschaffung und Aufbewahrung des Materiellen durch den Bund, in den Artikeln 252 und 253 des Gesetzes näher auseinandergelegt sind und sich nahezu verdoppelt haben, hatte eine Vermehrung des Bureau-personals zur Folge.

Die bisherigen Beamten und Angestellten wurden auf beide Abtheilungen repartirt und deren Zahl auf den zur Sicherung eines geregelten Geschäftsganges erforderlichen Bestand gebracht

Neu angestellt wurden

a. auf der technischen Abtheilung :

- 1) ein Zeichner,
- 2) ein Kanzlist,
- 3) ein Magazinier.

Uebertrag

 Fr. 6,700. —

Uebertrag Fr. 6,700. —

b. Auf der administrativen Abtheilung:

- 1) ein Kopist,
- 2) ein Magazinier.

Beim gleichen Anlaß fanden einige Besoldungsaufbesserungen statt, indem die Stellung einzelner Angestellter bei der neuen Ordnung der Dinge an Wichtigkeit wesentlich zugenommen hat. Die daherigen Mehrkosten für Besoldung beträgt Fr. 5400 für beide Abtheilungen. Die übrigen Fr. 300 vertheilen sich mit Fr. 150 auf Vermehrung der Reiseauslagen und Fr. 150 für Anschaffung von Magazinwerkzeugen zuhanden der technischen Abtheilung.

D. II. A. 13. f. Munitionskontrolle . . . „ 170. —
Anschaffung und Unterhaltung von Instrumenten.

Dieser Betrag ist zur Dekung von Anschaffungskosten für Instrumente zu verwenden, welche für Versuche mit Centralzündungspatronen gebraucht werden.

D. II. B. 2. a. und b. Instruktionspersonal der Spezialwaffen „ 9,425. —

Wie bereits in der Botschaft zu dem Voranschlag für 1875 erwähnt ist, wurde eine Vermehrung des Instruktionspersonals der Spezialwaffen in Aussicht gestellt. Obige Summe soll nun zur Dekung der Besoldungen für das verstärkte Instruktionspersonal der Kavallerie und Artillerie dienen, und zwar mit Fr. 4500 für letztere Waffe und Fr. 4925 für die Kavallerie.

Bei der Artillerie wurden zwei Instruktorenstellen II. Klasse kreirt; bei der Kavallerie fanden wir uns veranlaßt, namentlich mit Rücksicht auf die Remontenkurse, das Personal auf 18 Mann zu bringen, welches insgesamt sich an der Abrichtung der Pferde betheiligen wird, wodurch eine größere Anzahl mit Fr. 7 täglich bezahlter Remontenreiter ersetzt werden, was eine Erparniß in der Budgetrubrik D. II. F. 2 zur Folge haben wird.

Uebertrag Fr. 16,295. —

Uebertrag Fr. 16,295. —

Eine Vermehrung des Instruktionspersonals des Genie- und des Sanitätswesens wird im Voranschlag pro 1876 beantragt werden.

D. II. J. Kriegsmaterial „ 103,275. 50

In dieser Summe figuriren:

1) Fr. 14,020. 50 für Geniematerial, welches bereits im Jahr 1874 bestellt und zur Ablieferung kommen sollte.

Dieses fand jedoch erst nach Abschluß der Staatsrechnung statt, weshalb dieser Posten als eine Uebertragung auf 1875 zu betrachten ist.

2) Fr. 63,700 für Armeefuhrwerke, welche theilweise ebenfalls erst nach Abschluß der Staatsrechnung abgeliefert werden konnten. Der hiefür ausgesetzte Kredit fiel pro 1874 dahin und wird nun nachverlangt. Der größere Theil dieser Summe mit Fr. 45,700 wurde zur Erstellung von 16 Ambulancenfourgons, 8 Balken- und 5 Bokwagen ausgesetzt, welches Material einen Bestandtheil der Ausrüstung der neuen Korps bildet.

Die Beschaffung wurde deßhalb angeordnet, weil die Konstruktionswerkstätte an Arbeitsmangel litt und genöthigt worden wäre, eine Anzahl der tüchtigsten Arbeiter zu entlassen, was dann wieder auf die Erstellung des übrigen Materials hindernd gewirkt hätte. Daß gerade jene Kriegsfuhrwerke bestellt wurden, hat seinen Grund darin, daß dieselben keiner Ordonnanzabänderung unterworfen sind, was bei den meisten der übrigen Fuhrwerke der Fall sein dürfte.

3) Fr. 15,555 für Sanitätsmaterial, und zwar für Umänderung und Neuerstellung des Korpsmaterials, welches mit Fr. 12,200 bereits für 1874 bewilligt war, leider aber erst nach Abschluß der Staatsrechnung zur Ablieferung kam. Fr. 3355 für das Material der Untersuchungskommissionen, welche in der Instruktion vom 24. Februar 1875 über die Ausmusterung der Militärpflichtigen niedergesetzt sind. Dieses Material wurde in 12 Exemplaren angeschafft, wo-

Uebertrag Fr. 119,570. 50

Uebertrag Fr. 119,570. 50

von je ein Exemplar den Divisionsärzten zugestellt und die übrigen 4 als Reserve- und für Parallelschulen auf die Waffenplätze Bière, Thun, Bellinzona und Chur instradirt wurden.

4) Fr. 10,000 für Versuche mit Mitrailleanen. Wir bringen Ihnen in Erinnerung, daß im Jahr 1870 die Räthe zu einer Interpellation sich veranlaßt fanden, dahin schließend, „es seien Versuche mit Mitrailleanen zu veranstalten“. Diese Versuche wurden angeordnet und mit mehreren Exemplaren vorgenommen, ohne daß dieselben den gehegten Erwartungen entsprachen. Seither wurde ein Geschütz von Palmkranz und Winborg eingesandt, mit welchem Vorversuche stattfanden, die so befriedigend ausfielen, daß die Artilleriekommission den Wunsch äußerte, mit dieser Mitraillease eingehendere Versuche vorzunehmen.

Um das zu ermöglichen, ist der Ankauf einer solchen Waffe nothwendig, zu welchem Zwecke wir des obigen Nachkredites bedürfen und zwar Fr. 6000 für die Acquisition und Fr. 4000 zur Vornahme der Versuche selbst.

D. V. f. Konstruktionswerkstätte . Fr. 4000. —

Im Voranschlag für das laufende Jahr wurde der sonst alljährlich aufgenommene Betrag von Fr. 4000 für Inventaranschaffungen weggelassen. Da seither das Bedürfniß eines neuen Dampfhammers für die Werkstätte sich erzeugte, welcher annähernd diese Summe kosten wird, so suchen wir um Bewilligung obigen Ansatzes nach.

Total Fr. 123,570. 50

Rekapitulation.

A. Außerordentliche Nachkredite Fr. 2,162,945. 50

B. Ordentliche Nachkredite „ 123,570. 50

Militärdepartement Fr. 2,286,516. —

Rekapitulation.

Allgemeine Verwaltungskosten.

D. Bundeskanzlei	Fr. 22,000	
E. Bundesgericht	„ 7,850	
		Fr. 29,850

Departemente und Verwaltungen.

A. Politisches Departement	Fr. 11,500	
B. Departement des Innern	„ 108,459	
E. Finanz- und Zolldepartement	„ 622,800	
F. Eisenbahn- u. Handelsdepartement	„ 7,000	
G. Post- u. Telegraphendepartement	„ 70,000	
D. Militärdepartement	„ 2,286,516	
		„ 3,106,275
	Total	Fr. 3,136,125

In dieser Summe ist der Betrag von Fr. 1,475,330. 60 für Instruktion älterer Jahrgänge inbegriffen, über welchen Sie zu entscheiden haben, ob er von den eidgenössischen oder den kantonalen Kassen zu übernehmen sei, der aber unter keinen Umständen in dem künftigen Budget wiederkehren wird.

Bezüglich der Dekung dieser nachzubewilligenden Summe müssen wir uns vorderhand auf folgende Bemerkungen beschränken:

Das diesjährige Budget weist einen Einnahmenüberschuß nach von Fr. 250,000

und die Zölle warfen bis zum 10. Juni Fr. 1,046,000 mehr ab als im entsprechenden Zeitraume des Vorjahres. Wenn nun der verbleibende Theil des Jahres mit genannter Summe Schritt haltet, so wird sich ein höherer Ertrag von Fr. 2,400,000 ergeben.

Da nun aber die Zölle im Jahr 1874 . . . Fr. 15,322,000 betragen, so ist für das laufende Jahr eine Summe von „ 17,722,000

folglich eine Mehreinnahme von . . . Fr. 2,400,000 zu gewärtigen.

Fr. 2,400,000

Hiezu oberwählter muthmaßlicher Einnahmen- überschuß im Betrage von	„	250,000
	Total	Fr. 2,650,000
Betrag der Nachtragskredite	„	3,136,000
bleiben noch ungedeckt	Fr.	486,000
oder in runder Summe	Fr.	500,000

Wie dieser Ausfall eingeholt werden soll, kann im gegenwärtigen Augenblicke noch nicht Gegenstand näherer Erörterung sein; man wird zunächst das definitive diesjährige Rechnungsergebnis abwarten müssen, und überdies ist zu gewärtigen, welches finanzielle Resultat das zu erlassende Militärsteuergesetz für den Bund bringen wird.

In Verlegenheit wird die eidg. Staatskasse durch vorstehendes Defizit von Fr. 500,000 augenblicklich nicht gerathen, da die eidgenössischen Kapitalien zur Zeit einen ansehnlichen Bestand aufweisen.

Genehmigen Sie, Tit., die erneuerte Versicherung unserer vollkommensten Hochachtung.

Bern, den 18. Juni 1875.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

Scherer.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft

Schiess.

(Entwurf)

Bundesbeschluss

betreffend

Bewilligung von Nachtragskrediten an den Bundesrath für das Jahr 1875.

Die Bundesversammlung der schweiz. Eidgenossenschaft,
nach Einsicht der Botschaft des Bundesrathes vom 18. Juni 1875,

b e s c h l i e ß t:

Es werden folgende Nachtragskredite für das Jahr 1875 bewilligt:

Zweiter Abschnitt.

Allgemeine Verwaltungskosten.

Budgetrubriken.

[illegible]

Budgetrubriken.		Transport	Fr. 3,050	Fr. 22,000
E. 3.	Allgemeine Ausgaben:			
- a.	Erste Anschaffung für die Bibliothek	"	1,800	
- b.	Kanzleibedürfnisse, erste Einrichtung, Druck- und Buchbinderkosten etc.	"	3,000	
				" 7,850

Dritter Abschnitt.

Departemente und Verwaltungen.

A.	Politisches Departement.			
- 6.	Beitrag an schweizerische Konsulate	Fr.	10,000	
- 9.	Repräsentationskosten	"	1,500	
				" 11,500
B.	Departement des Innern.			
- I.	Kanzlei:			
-	Forstinspektor	Fr.	4,084	
- 4.	Gesundheitswesen	"	33,000	
- 5.	Unvorhergesehenes	"	17,900	
				Fr. 54,984
- III.	Bauwesen:			
- 5.	Erstellung eines Gewächshauses für das Bundesrathhaus	Fr.	3,930	
- 7. I.	Neubauten: Militärdepartement	"	23,000	
	Transport	Fr.	26,930	Fr. 54,984 Fr. 41,350

Budgetrubriken.	Transport	Fr. 26,930	Fr. 54,984	Fr. 41,350
B. - 7. II. a.	Neubauten: Finanzwesen	" 15,000		
- - 8. - b.	Entschädigung für den Schneebruch auf dem St. Gotthard an Uri und Tessin	" 11,545		
			" 53,475	
				" 108,459

E. Finanz- und Zolldepartement.
Abtheilung Finanzen.

- I.	Finanzbureau	Fr. 2,800
- -	Entschädigung an Basel-Stadt	" 120,000
		Fr. 122,800

Abtheilung Zölle.

- VIII.	Verschiedenes (Zollrückerstattungen)	" 500,000
		" 622,800

F. Eisenbahn- und Handelsdepartement.

I. Eisenbahnabtheilung.

- - d.	Büreaukosten:	
- - - 1.	Druk- und Lithographiekosten	Fr. 5,000
- - e.	Unvorhergesehenes	" 2,000
		" 7,000
	Transport	Fr. 779,609

Budgetrubriken.

G.

Post- und Telegraphendepartement.

Transport Fr. 779,609

- I.

Postverwaltung.

- - VI.

Postmaterial „ 70,000

D.

Militärdepartement.

(Außerordentliche Kredite.)

- II. C. 1. a. b.

Infanterie-Rekruten Fr. 1,099,761. 65

- - - - d.

Artillerie-Rekruten „ 606,219. 70

- - E. 1. - 4.

Bewaffnung „ 436,464. 15

- - - - -

Corpsabzeichen „ 20,500. —

Fr. 2,162,945. 50

(Ordentliche Nachkredite.)

- II.

Verwaltung:

- - A. 4.

Waffenchef des Genies.

- - - - d. e.

Bureau- und Reisekosten . Fr. 1,000. —

- - - 6.

Verwaltung des Materiellen „ 5,700. —

- - - 13. f.

Munitionskontrolle . . „ 170. —

- - B. 2. a b.

Instruktionspersonal der Spe-

zialwaffen „ 9,425. —

- - J.

Kriegsmaterial „ 103,275. 50

Fr. 119,570. 50

- V.

Konstruktionswerkstätte . . „ 4,000. —

„ 123,570. 50

„ 2,286,516

Total Fr. 3,136,125

Botschaft

des

Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung über den
Betriebsvertrag zwischen der bernischen Jurabahn-
Gesellschaft und der Eisenbahngesellschaft Bern-Luzern.

(Vom 18. Juni 1875.)

Tit.!

Durch Schreiben vom 1. d. Mts. setzte uns die Direktion der Bern-Luzern-Bahn in Kenntniß, daß sie infolge Vertrages vom 21. August und 21. November 1874 den Betrieb der Linie Bern-Luzern der bernischen Jurabahn-Gesellschaft übertragen habe und daß der Vertrag in Kraft und Vollziehung treten werde mit der Inbetriebsetzung der Bern-Luzern-Bahn. Die Eröffnung dieser Linie sei voraussichtlich auf den Monat August d. J. zu gewärtigen.

Die Artikel 2 der durch Bundesbeschluß vom 17. September 1873 auf die Gesellschaft der Bern-Luzern-Bahn übertragenen Konzessionen der Kantone Bern und Luzern verpflichten übereinstimmend die bauende Gesellschaft selber, die Bahn in Betrieb zu setzen und während der ganzen Konzessionsdauer in regelmäßigem, wohl organisiertem, ununterbrochenem Betriebe zu erhalten. (Eisenbahnakten-sammlung Band VI, Seiten 290 und 311.)

Ueberdies hat der Große Rath des Kantons Bern am 10. März 1870 beschlossen, daß der Betrieb der auf bernischem Gebiet

**Botschaft des Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend Nachtragskredite
für das Jahr 1875. (Vom 18. Juni 1875.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1875
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	27
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	26.06.1875
Date	
Data	
Seite	375-418
Page	
Pagina	
Ref. No	10 008 672

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.